

gleich dem nach obigen Regeln gestempelten Gejuche an den Matrikenführer oder Vicegejpan oder Bürgermeister beilegt und den Addressaten ersucht, derselbe möge die sämmtlichen Schriften mit dem Aufgebotzeugnisse oder dem Dispensdecrete ergänzt dem königlichen ungarischen Justizministerium unmittelbar vorlegen.

In Ermanglung ungarischer Stempel- und Briefmarken ist deren Geldwert in barem einzusenden. Documente, welche nicht deutsch, ungarisch, croatisch oder lateinisch sind, müssen eine beglaubigte Uebersetzung haben.

Wird ein gesetzliches Armutzeugnis beigelegt, so entfallen alle Stempelgebüren, nur das Postporto ist zu bezahlen.

Gesuch-Formulare in ungarischer Sprache sind beim königlichen ungarischen Ministerium am allerhöchsten Hoflager in Wien, I., Bankgasse 6 zu beziehen, deutsche bei der St. Franciscus Regisconferenz in Wien VII/3, Pfarre Altlerchenfeld.

Nach diesen vom hohen königlichen ungarischen Justizministerium an den Gefertigten erflossenen Instructionen ist obiger Theca sus leicht zu lösen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Kraja, Cooperator.

**XIII. (Taufe, Rechte und Matriculierung der schein-todt geborenen Kinder.)** Die schon im Mutterleibe gestorbenen Kinder gehen sehr bald in die Maceration über, welche ein Vorstadium der Fäulnis und leicht erkennlich ist. Kommt ein Kind nicht maceriert, aber scheintodt (asphyktisch) zur Welt, dann stellt sich nach einiger Zeit heraus, dass es lebt oder todt sei. Wenn es aber auf diese Weise todt gefunden wird, ist es sogar den erfahrensten Aerzten, geschweige den gewöhnlichen Hebammen und Geburtshelfern fast unmöglich zu constatieren, ob das fragliche Kind wirklich todt oder nur scheintodt geboren worden und später gestorben sei, und oft wurden Kinder, die man zuerst als todt betrachtet hatte, durch lang fortgesetzte, geschickte Belebungsversuche aus ihrer Asphyxie geweckt und gerettet. Im Büchlein „Unterricht über die Spendung der Rothtaufe“ heißt es: „Der Tod eines neugeborenen Kindes ist nur in zwei Fällen ganz sicher: 1. wenn am Leibe des Kindes schon deutliche Merkmale der Verwesung sich zeigen; 2. wenn der Leib so verstümmelt ist, dass er unmöglich mehr leben kann, zum Beispiel wenn der Kopf vom Rumpfe getrennt ist.“ Unter solchen Umständen ist es überflüssig, Priestern beweisen zu wollen, dass man darauf zu drängen hat, dass alle scheintodt geborenen Kinder ohne Verzug getauft werden. Das Manuale sacrum der Diöcese Brixen, welches nur ein Auszug aus dem Rituale romanum mit passenden Ergänzungen und Erklärungen ist, sagt: „Si infans difficili partu editus pallescit, imo coerulescit et friget, nondum tamen in putredinem abiit, non statim credatur mortuus, sed cito baptizetur sub conditione: Wenn du lebst, tauße ich dich u. s. w., postea vero reficiatur

„necessariis fomentis. Si infans hac ratione baptizatus jam mortuus fuerit, sepeliendus est in loco sacro.“

Auch das österreichische Civilrecht nimmt an, dass die scheintodt geborenen Kinder, welche nicht zum Leben gebracht werden, lebendig geboren und dann gestorben seien. Im § 23 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches heißt es: „Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, wird das Erstere vermutet. Wer das Gegentheil behauptet, muss es beweisen.“ Um diese gesetzliche Vermuthung besser zu verstehen, braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, dass ein todtgeborenes Kind in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet wird, als wäre es nie empfangen worden und dass bloß die Mutter und andere Personen die ihnen gebürenden Rechte, zum Beispiel die Unterstützung, den Ersatz der Ausgaben des Wochenbettes beanspruchen können, oder dass bloß die strafende Gerechtigkeit mitzureden hat. Hingegen wird ein Kind, welches lebendig geboren wird, es mag dann noch so schnell gestorben sein, so betrachtet, wie wenn es schon in dem Augenblicke geboren worden wäre, wo seine Mutter es empfing. Wenn zum Beispiel ein Posthumus todt zur Welt kommt, wird er als gar nie empfangen außer Acht gelassen, wenn er aber lebend geboren wird und schnell stirbt, hat er schon das Recht auf die Erbschaft seines Vaters erworben und dieses Recht geht auf die Erben des Kindes über. Ähnlich ist es, wenn ein noch nicht geborenes Kind auf andere Weise mit Vermögen bedacht wäre. Das österreichische Civilrecht vermutet also mit dem citierten Paragraph, dass auch die scheintodt geborenen Kinder, deren Leben nicht bewiesen wurde, dennoch lebend geboren worden seien und so alle Rechte einer Person erworben haben. Wer Interesse daran hat, das Gegentheil zu behaupten, muss es beweisen.

Was endlich die Eintragung solcher Kinder betrifft, ist jede Matriculierung ein selbständiges Protokoll und als solches hat sie genau den obwaltenden Verhältnissen zu entsprechen. Man hat daher auch diesen so wichtigen Umstand aufzunehmen, indem man sowohl an einer passenden Stelle des Taufbuches, etwa wo bei den Tünglingen ihr Tod vorgemerkt wird, wie auch in die Rubrik „Krankheit oder Todesart“ des Todtenbuches hinzugefügt: „Scheintodt geboren.“ Das wird auch in den Matrikelauszügen erwähnt; in den staatlichen Volksbewegungs-Tabellen aber wird ein solches Kind, der staatlichen Vermuthung gemäß, als lebendig geboren und dann gestorben verrechnet.

Aufferspitsch (Tirol.) Peter Alverà, Pfarrer.

XIV. (Die Instandhaltung einer Orgel.) Worauf hat man, insbesondere aber der Organist zu achten, um die Orgel in gutem Zustand zu erhalten?

Es ist natürlich, wohl auch begreiflich, dass ein so compliciertes, heikliches und noch dazu aus sehr vielen grösseren und kleineren Theilen